

## **Richtlinien über die Anstellung von Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartnern/-partnerinnen und Verwandten an der ETH Zürich**

vom 11. Juni 2013 (Stand 1. April 2018)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001 (PVO-ETH)<sup>1</sup> und Art. 2 Professorenverordnung ETH<sup>2</sup>,

*erlässt folgende Richtlinien:*

### **1. Stellenausschreibung**

- 1.1 Stellen an der ETH Zürich werden grundsätzlich ausgeschrieben<sup>3</sup>. Vorbehalten bleiben im Rahmen dieser Richtlinien die nachstehend genannten Ausnahmen.
- 1.2 Die ETH Zürich kann auf eine Ausschreibung ausnahmsweise verzichten
  - a) bei befristeten wissenschaftlichen Stellen (Assistenten bzw. Doktoranden);
  - b) bei Aushilfen;
  - c) bei Stellen, die durch Mitarbeitende oder Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger besetzt werden;
  - d) wenn im Rahmen der Berufung einer Professorin/eines Professors an die ETH Zürich die Zusage vom Anbieten einer Stelle für den Ehegatten/die Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin abhängig gemacht wird (Doppelkarriere-Partner), soweit sie/er die Anforderungs- und Auswahlkriterien gemäss Ziffer 2.2.2 erfüllt.

### **2. Anstellung von Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartnern/-partnerinnen und Verwandten**

#### **2.1 Grundsätze**

- 2.1.1 Zur Vermeidung von Interessenskonflikten bzw. von Dritten wahrnehmbaren möglichen Spannungsfeldern sind Angestellte (Mitarbeitende und Vorgesetzte)

---

<sup>1</sup> SR 172.220.113

<sup>2</sup> SR 172.220.113.40

<sup>3</sup> Art. 14 PVO-ETH

der ETH Zürich einschliesslich der Professorinnen und Professoren, die miteinander verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, immer so zu beschäftigen, dass sie einander nicht unmittelbar unter- oder übergeordnet sind. Gleiches gilt für verschwägerte oder bis im zweiten Grad verwandte Personen.<sup>4</sup>

- 2.1.2 Sie sind zudem in einem anderen Bereich, d.h. in der Regel einem anderen Departement bzw. zentralen Organ<sup>5</sup> einzubinden als der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin tätig ist. Scheinkonstrukte sind nicht erlaubt.
- 2.1.3 Heiraten zwei bereits an der ETH Zürich angestellte Personen oder gehen sie eine Partnerschaft ein, so sind die Unterstellungsverhältnisse gemäss Ziffer 2.1.1 entsprechend anzupassen bzw. bei der Verlängerung der befristeten Arbeitsverhältnisse ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wenn sich die Frage der Unterstellung aufgrund der geänderten persönlichen Umstände stellt, so sind die betroffenen Angestellten verpflichtet, den/die für sie zuständige/n Personalchef/in bzw. den Stab Professuren unverzüglich zu informieren.
- 2.1.4 Die Personalverantwortlichen der ETH Zürich machen sowohl die Angestellten als auch die Personen, die sich auf eine Stelle bewerben, auf die vorliegenden Richtlinien aufmerksam. Entsprechend müssen die betroffenen Personen die Personalverantwortlichen, respektive den Stab Professuren über jeweilige Doppelkarrieren informieren.
- 2.1.5. Vertrauliche Informationen, welche das Doppelkarrierepaar im Rahmen seiner Tätigkeit an der ETH Zürich erfährt, darf es untereinander nicht austauschen.

## **2.2 Auswahl- und Anstellungsverfahren**

- 2.2.1 Ehegatten/Ehegattinnen bzw. Partner/Partnerinnen von Angestellten der ETH Zürich und weitere Personen, die in einer im Sinne von Ziffer 2.1.1 verwandtschaftlichen Beziehung zu Angestellten der ETH Zürich stehen und eine Anstellung an der ETH Zürich suchen, haben sich auf die entsprechend ausgeschriebene Stelle zu bewerben und üblichen Bewerbungsprozess zu durchlaufen.
- 2.2.2 Die Anforderungs- und Auswahlkriterien gelten für diese Personen gleichermassen wie sie für alle Bewerber auf die betreffende Stelle gelten.
- 2.2.3. Das Verfahren ist offen und transparent durchzuführen.
- 2.2.4 Die Anstellungen erfolgen unter Beachtung der personalrechtlichen Bestimmungen im ETH-Gesetz<sup>6</sup>, in der Personalverordnung ETH-Bereich<sup>7</sup> und in der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>8</sup>. Für wissenschaftliches Personal erfolgt die Anstellung in der Regel befristet.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.3.2018, in Kraft seit 1.4.2018

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.3.2018, in Kraft seit 1.4.2018

<sup>6</sup> SR 414.110

<sup>7</sup> SR 172.220.113

<sup>8</sup> RSETHZ 516.1

2.2.5 Bei der Anstellung von Ehegatten/Ehegattinnen bzw. von Partnern/Partnerinnen von Angestellten der ETH Zürich sowie von weiteren Personen, die in einer im Sinne von Ziffer 2.1.1 verwandtschaftlichen Beziehung zu Angestellten der ETH Zürich stehen, haben die Betroffenen in den Ausstand zu treten.

### **2.3. Besondere Regelungen**

2.3.1 Eine finanzielle Beteiligung des Präsidenten für eine Stellenbesetzung gemäss Ziffer 1.2 Bst. d muss im Zeitpunkt der Berufung der Professorin/des Professors individuell verhandelt werden. Sie erfolgt in der Regel nur dann, wenn sich alle involvierten Parteien (Departement/e und Institut/e) paritätisch daran beteiligen, und für eine Zeitdauer von längstens zwei Jahren. Eine finanzielle Beteiligung des Präsidenten zu einem späteren Zeitpunkt ist in der Regel ausgeschlossen.

2.3.2 Nach Ablauf der Mittelzusprache des Präsidenten ist die Finanzierung vollumfänglich durch den Bereich oder die Professur zu übernehmen, bei dem der/die Doppelkarriere-Partner/in angestellt ist.

2.3.3 Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartner/-partnerinnen und Verwandte, die nicht an der ETH Zürich angestellt sind, erhalten weder Gaststatus noch darf ihnen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden. Ausgenommen sind Lehrbeauftragte, wobei Art. 2.1.2 sinngemäss gilt.<sup>9</sup>

### **2.4 Übergangsbestimmung**

2.4.1 Die Anstellungen von Personen, die unter den vor dem 1. April 2018 geltenden Richtlinien erfolgt sind (insbesondere bezüglich 2.1.2), bleiben unverändert bestehen, soweit keine betrieblichen Gründe oder andere schwerwiegenden Anhaltspunkte vorliegen, die eine Änderung der Anstellung notwendig machen.<sup>10</sup>

2.4.2 Liegen betriebliche Gründe oder andere schwerwiegende Anhaltspunkte vor, ist der/die zuständige Personalchef/in bzw. der Stab Professuren zu kontaktieren.<sup>11</sup>

## **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

<sup>9</sup> Neu eingefügt mit Schulleitungsbeschluss vom 27.3.2018, in Kraft seit 1.4.2018

<sup>10</sup> Neu eingefügt mit Schulleitungsbeschluss vom 27.3.2018, in Kraft seit 1.4.2018

<sup>11</sup> Neu eingefügt mit Schulleitungsbeschluss vom 27.3.2018, in Kraft seit 1.4.2018